

2781

An die

Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

Beschilderung von Ladestationen

63. Sitzung des Hauptausschusses am 13. November 2019
Sammelvorlage SenUVK – Z F 1 Fe – vom 25. Oktober 2019, Bericht 26, 27, 28, rote Nr. 2564

Kapitel 0730 – Verkehr –
Titel 54059 – Leistungen zur Errichtung und den Betrieb von Infrastruktur für die
Elektromobilität –

Ansatz 2019:	1.150.000 €
Ansatz 2020:	2.410.000 €
Ansatz 2021:	1.710.000 €
Ist 2019:	1.219.993,78 €
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
Aktuelles Ist (Stand 13.03.2020):	4.290,52 €

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenUVK
wird gebeten, dem Hauptausschuss rechtzeitig zur Sitzung am 22.04.2020 zu erläutern, wie die
Beschilderung von Ladestationen verbessert wurde, um die Funktionalität dieser Stellplätze zu
erhöhen.“

Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Bis 2017 wurden im Land Berlin Ladestationen für elektrisch betriebene Fahrzeuge mit
Verkehrszeichen Haltverbot (Z 283) beschildert („Negativ-Beschilderung“). Die Zusatzzeichen
„Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs frei“, Z 1040-32 (Parkscheibenregelung 4
Stunden) und Z 1040-30 (zeitliche Befristung 08-18 Uhr) sowie im Einzelfall Z 1052-39
(Halteverbot auch auf dem Seitenstreifen) konnten angebracht werden. Dabei ergaben sich
Interpretationsschwierigkeiten der Beschilderung durch Verkehrsteilnehmende sowie durch
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verkehrsüberwachung bei den Berliner Ordnungsämtern.

Die Beschilderungsvariante mit Halteverbot und gleichzeitiger Parkerlaubnis führte zu vermehrten Nachfragen bei den zuständigen Verwaltungen und zu Missdeutungen.

Im Jahr 2018 wurde die Beschilderung mittels Z 283 angepasst. Nach VwV-StVO zu Abs. 1g, § 45c II. StVO sind Parkberechtigungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge seit dem Jahr 2015 bundeseinheitlich durch Verkehrszeichen Z 314 (Parken), Z 315 (Parken auf Gehwegen) und Zusatzzeichen („Positiv-Beschilderung“) sowie unter Hinzuziehung von einheitlichen Regelplänen durch die Straßenverkehrsbehörden einheitlich angeordnet. Die Parkerlaubnis zum Parken an Ladesäulen ist darüber hinaus zeitlich eingeschränkt. Die maximale Parkdauer an Ladesäulen beträgt in Berlin der VwV-StVO entsprechend auf Stadtstraßen in der Zeit von 8-18 Uhr einheitlich vier Stunden.

Im Land Berlin erfolgt aktuell die Kennzeichnung von Stellflächen der Ladeinfrastruktur nach Maßgabe des Schreibens der obersten Straßenverkehrsbehörde vom 21. Juni 2018 in allen Bezirken wie folgt:

a) Hauptverkehrszeichen:

Z 314-10/-20 (Parken Anfang / Parken Ende) oder
Z 314-50 (Parken) bei Einzelparkständen (z.B. bei Ladepunkten an Beleuchtungsmasten) oder
Z 315 ff (Parken auf Gehwegen)

b) Zusatzzeichen:

Z 1050-32 und (Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs)
Z 1040-32 (Parkscheibe „4 Stunden“)
Z 1040-30* (zeitliche Befristung „8-18 h“)

*Z 1040-32 und Z 1040-30 können auf einem Zusatzzeichen kombiniert werden

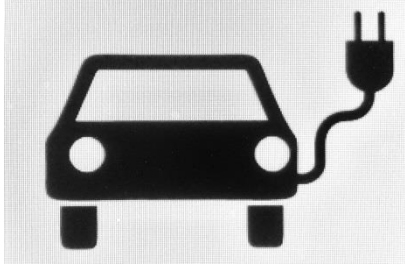


Einheitliche Beschilderung im Land Berlin

Die aktuelle Beschilderung von Ladestandorten in Berlin dient der Vermeidung des Falschparkens auf Stellflächen der Ladeinfrastruktur und des Zuparkens durch Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor. Mit dieser Beschilderung wird ausgesagt, dass auf der Stellfläche nur Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs parken dürfen und dass in dem Zeitraum zwischen 8-18 Uhr maximal während einer Dauer von 4 Stunden. In der Zeit zwischen 18-8 Uhr

ist die zeitliche Einschränkung auf 4 Stunden aufgehoben. Hintergrund dieser Beschilderung ist die Auffassung, dass es für PKW-Nutzende während des Tages zumutbar ist, ihr Fahrzeug in zeitlicher Nähe zum Ende des Ladevorgangs von der Ladeeinrichtung zu entfernen, während dies mitten in der Nacht nicht in gleicher Weise angemessen ist.

Alle Ladestationen sind mit einer weißen Parkflächenrahmenmarkierung versehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Interesse einer verbesserten Durchsetzung von Stellflächen für die Ladeinfrastruktur bei den Verkehrsteilnehmenden, bei der Anordnung von solchen Stellflächen, insbesondere bei solchen Ladeparkplätzen, die häufig fremd bzw. von Verbrennungsfahrzeugen falsch beparkt werden, ein E-Auto-Symbol nach Maßgabe des § 39 Abs. 10 StVO als weiße Bodenmarkierung, vergleiche auch Regelplan 218, straßenverkehrsbehördlich zusätzlich aufzutragen.



Markierung auf der Fahrbahn Elektrofahrzeug

Ein solches E-Auto-Symbol wird im 2. Quartal 2020 zunächst an folgenden ausgewählten Stellflächen der Ladeinfrastruktur in Berlin angebracht:

Straße	Nr.	PLZ
Voßstr.	24	10117
Potsdamer Platz	2	10785
Mauerstr.	32	10117
Jägerstr.	61	10117
Dorotheenstr.	63	10117
Borsigstraße	1	10115
Clara-Jaschke-Str.	88	10557
Neustädtische Kirchstr.	8	10117
Erasmusstr.	20	10553
Kirchstr.	2	10557
Ramlerstr.	1	13355
Taubenstr.	14	10117

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz